

Bund für Umwelt und  
Naturschutz Deutschland  
Landesverband Schleswig-Holstein eV

Lorentzendam 16, 24103 Kiel  
Landesgeschäftsstelle  
Fon 0431-66060-0  
Fax 0431-66060-33

Absender des Schreibens:

**Carl-Heinz Christiansen**  
stellv. Landesvorsitzender  
Peter-Schmidts-Weg 5  
25920 Risum-Lindholm

carl-heinz.christiansen@bund-sh.de

BUND \* Lorentzendam 16 \* 24103 Kiel

Pro Regione GmbH  
Schiffbrücke 24  
24939 Flensburg

per Mail an: [info@pro-regione.de](mailto:info@pro-regione.de)

Datum: 11.05.2020

Unser Zeichen:

**Verfahren nach §4.1 BauGB zur 9. Änd. FNP und zum VBP Nr. 8 Gemeinde Humtrup  
Verfahren nach §4.1 BauGB zur 6. Änd. FNP und zum VBP Nr. 27 Gemeinde Süderlügum**

Sehr geehrte Damen und Herren

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen zu dem oben genannten Verfahren und der Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Namen des BUND-Landesverbandes Schleswig-Holstein nehme ich wie folgt Stellung:

**In seiner „Position für einen naturverträglichen Ausbau der Solarenergie“ vom März 2020 hat der BUND SH u.a. folgende Anforderungen an Freiflächen-Solaranlagen formuliert:**

Im Gegensatz zu Solar-Anlagen auf Dächern nehmen Freiflächenanlagen Bodenflächen in Anspruch und verändern damit Lebensräume und das Landschaftsbild. Ihr Bau und Betrieb ist ein Eingriff in die Natur. Die hieraus entstehende Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz müssen vermieden und minimiert werden. Grundsätzlich ist die richtige Standortwahl entscheidend. Um Natur- und Klimaschutz zu vereinbaren, müssen Naturschutzbelange bei Bau und Betrieb von Solar-Freiflächenanlagen berücksichtigt werden. Wenn die Pflege der Flächen an ökologischen Kriterien ausgerichtet wird, können Solar-Freiflächenanlagen im Idealfall einen ökologischen Mehrwert im Vergleich zu landwirtschaftlich intensiv bewirtschafteten Flächen bieten.

Der BUND SH sieht zurzeit Solar-Freiflächenanlagen kritisch, da die bisher genutzten Flächen zum größten Teil unversiegelte Flächen sind, nämlich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Wenn landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden, darf dies nicht zu Lasten von artenreichen Grünland gehen. Flächen in Maismonokulturen sind zu bevorzugen, denn der Jahresenergieertrag pro Hektar ist mit einer PV-Anlage 20 bis 50 Mal höher als mit einer Biogas-Anlage. Auch würden die erheblichen Nachteile wie Maismonokultur, Düngung und Pesticideinsatz entfallen. Zu bevorzugen sind auch Flächen in Windparks. Diese sind bereits durch die Windenergieanlagen belastet und meistens kann die vorhandene Infrastruktur mitgenutzt werden.

Aus Konflikten können Chancen werden

Aus Sicherheitsgründen werden Solar-Freiflächenanlagen umzäunt. Damit der Zaun keine Barriere für Kleintiere wird, ist ein Abstand zum Boden von mindestens 20 Zentimeter einzuhalten. Um der Zerschneidung von Lebensräumen entgegen zu wirken und auch größeren Tieren ein

Durchkommen zu ermöglichen, sind zusätzliche Korridore zwischen den Parzellen der Solar-Anlagen notwendig.

Durch den Bau der Anlage wird Boden versiegelt und in die Natur eingegriffen. Durch die Module wird der Boden darunter beschattet und trockener. Dadurch verändert sich der Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Die Versiegelung ist durch eine fundamentfreie Verankerung im Boden möglichst gering zu halten. Sie ist auf maximal 5 % der Fläche zu begrenzen.

Durch einen ausreichenden Abstand und eine angemessene Höhe der Module gelangen weiterhin Licht und Regenwasser auf den Boden, sodass ein Bewuchs möglich ist. Ein angepasstes ökologisches Pflegekonzept, z.B. Schafbeweidung oder Mahd, hilft die Artenvielfalt zu verbessern. Die Flächen sollten standortgerecht mit regionalem Wildpflanzen-Saatgut eingesät werden. Heimische Sträucher oder Hecken fügen die Anlage in die Landschaft ein. Düngemittel, Pestizide und Chemikalien zur Modulreinigung sind auszuschließen.

#### Ausgleichsmaßnahmen

Notwendige Ausgleichsmaßnahmen sind komplett auf der Fläche umzusetzen. Deren Umsetzung ist nach Fertigstellung und alle paar Jahre zu überprüfen.

#### Rückbau

Der vollständige Rückbau der Anlage nach Ablauf der Lebensdauer ist in der Genehmigung festzulegen.

#### Akzeptanz:

Um die Akzeptanz in der Bevölkerung für die Planung und den Bau von Solaranlagen zu gewährleisten, sollte die Öffentlichkeit frühzeitig informiert und beteiligt werden. Eine finanzielle Teilhabe der Bevölkerung ist anzustreben.

### **Konflikt: Barrierewirkung für Tiere**

Aus Sicherheitsgründen werden Solar-Freiflächenanlagen in der Regel umzäunt. Diese Zäune stellen eine Barriere für Tiere dar, besonders wenn sie bis auf bzw. in den Boden reichen. Damit der Zaun keine Barriere für Kleintiere wird, ist ein Abstand zum Boden von mindestens 20 Zentimeter einzuhalten.

Um der Zerschneidung von Lebensräumen entgegen zu wirken und auch größeren Tieren ein Durchkommen zu ermöglichen, sind Korridore zwischen den Parzellen der Solar-Anlagen notwendig.

In den Planzeichnungen sind Grünflächen zwischen den Teilflächen eingezeichnet, die als Korridore dienen können. Diese sind mit einer Breite von mind. 10 Meter einzurichten. Eine Abtrennung mittels Zaun an den Enden darf nicht erfolgen.

### **Vorfluter aufwerten**

Die Ufer der Vorfluter sollten im Bereich der Solarflächen mindestens einseitig abgeflacht werden, um sie ökologisch aufzuwerten. Durch die Flachwasserbereiche und Flachhänge entstehen ökologisch wertvolle Strukturen von feucht bis trocken, die dem Amphibien- und Insekten-schutz dienen. Der Abfluss des Wassers und die Gewässerunterhaltung werden dadurch nicht behindert. Diese Maßnahme kann als Ausgleichsmaßnahme mit in die Berechnung einfließen.

Diese Maßnahme der Uferabflachung kommt auch den Empfehlung der Landschaftspläne zur naturnahen Gewässerentwicklung und der Schaffung von Kleinstrukturen im Geltungsbereich entgegen.

### **Zu 3.1 Geplante Ausweisung**

Im letzten Absatz heißt es: „*Mit Ausnahme der Wegeflächen sowie der Standorte der Photovoltaiksysteme sind die geplanten Sondergebietsflächen als Grünland zu entwickeln.*“

Da „Grünland“ ein sehr unspezifischer Begriff ist, eine Grassorte ist auch schon Grünland, ist

die Aussage auf „artenreiches Grünland“ zu konkretisieren. Alle Grünflächen sollten standortgerecht mit regionalem Wildpflanzen-Saatgut eingesät werden. Dadurch entstehen wertvolle Blühflächen für den Insektenschutz.

**Zu Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG / § 21 LnatSchG) (VBP Süderlügum)**

Um zu den Gewässern einen ausreichenden Abstandspuffer zu erhalten, ist vom Zaun ein möglichst großer Abstand von mind. 10 Meter zum oberen Uferbereich einzuhalten.

**Zu Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG / § 15 LNatSchG)**

Für das LSG „Wiedingharder und Gotteskoog“ wird in den Unterlagen eine Größe von ca. 9.85 ha angegeben. Dort ist wohl eine „4“ vergessen worden. Die richtige Größe beträgt 9.845 ha.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung im Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Carl-Heinz Christiansen  
stellv. Landesvorsitzender